Anpassungen kantonsrätlicher Verordnungen an das Gesetz über die Mittelschulen und die tertiäre Bildung

Entwurf vom 13.9.2011

Art. 1 Änderung bisherigen Rechts

[1] Die nachstehenden Bestimmungen werden aufgehoben:

a) Besoldungsverordnung vom 30. Oktober 2006 (bGS 142.211):

1. Art. 14 Abs. 5

b) Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung vom 26. März 2001 (bGS 411.1):

1. Art. 13
2. Art. 14
3. Art. 23 Abs. 2 - 4

[2] Die nachstehenden Bestimmungen werden geändert:

a) Besoldungsverordnung vom 30. Oktober 2006 (bGS 142.211):

1. Art. 18 Abs. 2: Sie werden wie folgt in die Gehaltsklassen eingeteilt (funktionelle Lohnbestimmung): Kategorie 1. – 10. Dienstjahr: Gehaltsklasse 11: A 100%; B 97,5 %; C 95 %: D 90 %. Ab dem 11. Dienstjahr: Gehaltsklasse 15 (Minima und Maxima der Gehaltsklassen werden entsprechend gesenkt)

b) Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung vom 26. März 2001 (bGS 411.1):

1. Art. 2 Abs. 1: Der Kanton kann zentrale Schulen auf der Volksschulstufe führen, wenn nur wenig Lernende in jeder Gemeinde ein Schulangebot nutzen (z.B. Förderangebote, Sonderschulen) oder wenn eine Zusammenarbeit zwischen Gemeinden gemäss Art. 1 nicht sinnvoll oder möglich ist.
2. Art. 36 Abs. 4: In der Volksschule übernehmen die Schulträger die Kosten für die Lehrmittel.
3. Art. 47 Abs. 1: Der Regierungsrat erlässt für die Volksschulkommission ein Pflichtenheft, in welchem die Aufgaben und Kompetenzen geregelt sind.

4. Art. 47 Abs. 2: Für die Vertretung der Lehrenden in den kantonalen Kommissionen gemäss Art. 48 und 49 Schulgesetz steht dem kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerverein ein Vorschlagsrecht zu.

Art. 2 Inkrafttreten

[1] Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.